

Tag des offenen Denkmals 2019

Motto zum 100. Bauhausjubiläum: Modern(e) – Umbrüche in Kunst und Architektur

Der bundesweite Tag des offenen Denkmals der Deutschen Stiftung Denkmalschutz am Samstag, 7. September, und Sonntag, 8. September, findet dieses Jahr unter dem Motto „Modern(e): Umbrüche in Kunst und Architektur“ statt.

Anlässlich des 100. Bauhausjubiläums stellt die Veranstaltung den Epochenwechsel und neue, moderne Baustile in den Vordergrund. In Freiburg gibt es einige Beispiele klassischer Bauhausarchitektur, aber auch viele Nachkriegsbauten, die in der Tradition des Bauhauses entstanden sind.

Am Samstag, 7. September, lädt die Stadt Freiburg mit Baubürgermeister Martin Haag zur Eröffnungsfier in der Hörsaal der Universitätskinderklinik ein. Im Festvortrag erläutert Professor Leo Schmidt von der Universität Cottbus die Vor- und Nachkriegsarchitektur der deutschen Städte mit Bezug auf die Entwicklung in Freiburg. Danach werden Führungen zu den Kulturdenkmälern im Bereich des Universitätsklinikums, der Beurlaubung und im Güterbahnhofareal angeboten. Beim Hauptfriedhof findet anschließend ein Konzert statt. In der Lokhalle im Kreativpark gibt es ab 21 Uhr ein geselliges Treffen und Musik.

Am Sonntag, 8. September, findet die Hauptveranstaltung mit Führungen in zahlreichen Kulturdenkmälern statt. Auch das Neue Rathaus, die Kooperation am Münsterplatz, das Erzbischöfliche Ordinariat, die Meckelhalle in der Sparkasse, die Villa Eskadale in der Fauerstraße und die Ludwigskirche werden bei Rundgängen vorgestellt. In der Händelstraße beim Wohnheim des Studierendenwerks gibt es Erläuterungen zum ehemaligen Waisenhäus. An diesem Tag ist außerdem die Peterhofkapelle ausnahmsweise zugänglich. Den ganzen Tag über bietet das Colombischlössl ein ausgewähltes Programm für Familien an. In

einer historischen Straßenbahn werden Rundfahrten durch die Stadt angeboten. Ziel des Tags des offenen Denkmals ist es, die Öffentlichkeit für die Bedeutung des kulturellen Erbes zu sensibilisieren und Interesse für die Denkmalpflege zu wecken. Der Tag des offenen Denkmals wird seit 1993 bundesweit durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz koordiniert. Alle Veranstaltungen sind kostenlos.

Vollständiges Programm und Anmeldung für die Eröffnungsveranstaltung bis 30.8. sowie für Führungen mit begrenzter Teilnehmerzahl unter www.freiburg.de/denkmal



E-Ladesäulen an der Talstation

Zwei Ladesäulen für vier Elektrofahrzeuge haben die Freiburger Verkehrs AG (VAG) und die Badenova dieser Tage an der Talstation der Schaulinslandbahn in Betrieb genommen. Im Zuge der insgesamt rund 500.000 Euro teuren Arbeiten wurde auch der vorhandene Parkplatz der Schaulinslandbahn komplett neu angelegt. Unser Bild zeigt die beiden VAG-Vorstände Oliver Benz und Stephan Bartosch sowie Badenova-Chef Thorsten Radensleben. (Foto: A. J. Schmidt)

Erhalt des Ortsbilds und der Freiraumstruktur im Stadtteil Waldsee durch Aufstellung einer Gestaltungssatzung

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg hat am 16. August 2019 in seiner Sitzung am 23.07.2019 die Aufstellung einer Gestaltungssatzung zum dauerhaften Erhalt des Ortsbilds gemäß §74 Landesbauordnung (LBO) im Stadtteil Waldsee beschlossen. Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung entspricht dem der städtebaulichen Erhaltungssatzung „Waldsee“, sES-Nr. 1 und wird begrenzt

- im Norden durch die Gemeindeflächen nördlich der Neumattenstraße sowie
 - durch die Schwarzwaldstraße
 - im Osten durch die Bebauung westlich der Adolf-Schmittthener-Straße und die Jahrstraße
 - im Süden durch die Hammerschmiedstraße und die Oberrieder Straße
 - und im Westen durch die Mößstraße sowie die Hirzbergstraße.
- Bezeichnung: Gestaltungssatzung „Waldsee“



Der räumliche Geltungsbereich enthält die in Anlage 2 zur Drucksache G-19/153 dargestellten Flurstücke (abrufbar im städtischen Rationalsystem und unter www.freiburg.de/ese-01). Bei Widerspruch zwischen dem Stadtplanungsamt und den oben genannten Beschreibungen ist der Stadtplanungsamt maßgeblich.

Freiburg im Breisgau, 16. August 2019
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Hornbühl-Ost“, Plan-Nr. 3-86

SATZUNG der Stadt Freiburg im Breisgau

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Hornbühl-Ost“, Plan-Nr. 3-86, (Ebnet)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 2634) und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen.



§ 1 Bebauungsplan und Geltungsbereich

Für den Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 759, 760, 761, 762, 763, 792/1 sowie Teile der Grundstücke Flst.Nrn. 206/5, 792 (Schwarzwaldstraße), 791 und 826/1 begrenzt

- im Norden von landwirtschaftlichen Grundstücken angrenzend an die Verkehrsflächen entlang der Schwarzwaldstraße (L 133),
- im Süden von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Gewann Rehmaten),
- im Westen von der bestehenden Wohnbebauung an der Hornbühlstraße / Zartener Straße
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen des Gewanns Kreuzacker, Flst.Nr. 764 (das Plangebiet umfasst Richtung Osten ca. die Hälfte des Gewanns Kreuzacker)

wird im Stadtteil Ebnet ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Abs. 1 BauGB bestehend aus

- der Planzeichnung/Vorhaben- und Erschließungsplan vom 21.05.2019
- den textuellen Festsetzungen vom 21.05.2019

Bezeichnung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Hornbühl-Ost, Plan-Nr. 3-86,

beschlossen. Maßgebend für die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs ist bei einem Widerspruch zwischen dem Textteil der Beschreibung des Geltungsbereichs und der Planzeichnung die Planzeichnung vom 21.05.2019.

BEKANNTMACHUNGEN

§ 2 Örtliche Bauvorschriften

Zusätzlich werden nach § 74 LBO für das in § 1 bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

Vorbemerkung: Das Plangebiet ist in Baugebietsteilflächen mit Ordnungszahlen für die jeweiligen Baufenster unterteilt. Für die einzelnen Baugebietsteilflächen bzw. nummerierten Baufenster gelten im Folgenden teilweise unterschiedliche Regelungen.

- Dächer (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**
 - 1.1 Im gesamten Plangebiet sind für die Dächer der Hauptgebäude Satteldächer mit einer Dachneigung von 10 Grad bis max. 20 Grad zulässig.
 - 1.2 Ausnahmen sind für untergeordnete Teile der Dächer der Hauptgebäude (z.B. Balkonüberdachungen, Überdachungen von Vorbauten etc.) Flachdächer zulässig.
 - 1.3 Dachaufbauten (z.B. Dachgauben) und giebelähnliche Vorbauten sind nicht zulässig.
- Abstellflächen von Abfallbehältern (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

Soweit Abfallbehälter ausnahmsweise oberirdisch abgestellt werden, sind diese dauerhaft gegenüber dem Straßenraum durch Hecken abzusichern.
- Einfriedigungen, Zäune und Mauern (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

Tote Einfriedigungen, wie z.B. Stützmauern, Zäune, Mauern, sind bis maximal 1,0 m Höhe zulässig. Lebende Einfriedigungen, wie z.B. Schmitzhecken, sind bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig. An Einmündungen, Kreuzungen und im Bereich von Tiefgarageein- und -ausfahrten sind im Kurvenbereich Einfriedigungen jeglicher Art aus gestalterischen Gründen bis maximal 0,80 m Höhe zulässig. Drahtzäune sind nur mit dahinter oder davor gepflanzten Hecken zulässig. Einfriedigungen mit Maschen- oder Stacheldraht sind nicht zulässig.
- Gestaltung unbebauter Freiflächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

4.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

4.2 Stützmauern dürfen eine Höhe von max. 1,0 m, bezogen auf das natürliche Gelände, nicht überschreiten. Über dieses Maß hinausgehende, notwendige Geländeanpassungen sind durch terrassierte Stützmauern mit einem parallelen Versatz von mindestens 0,80 m über begründete Böschungen bis zu einer Neigung von max. 45 Grad herzustellen.
- Mobil- und Richtfunkanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)**
 - 5.1 Mobil- und Richtfunkanlagen sind unzulässig.
 - 5.2 Parabolspiegel und Antennenanlagen sind als Gemeinschaftsanlagen auszuführen.
- Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)**
 - 6.1 Im Plangebiet gilt für die Wohnungen in den Gebäuden Nrn. 1 bis 3, dass ein Kfz-Stellplatz pro Wohnung herzustellen ist.
 - 6.2 Im Plangebiet sind bei den Gebäuden Nrn. 4 bis 16 notwendige Kfz-Stellplätze in der erhöhten Anzahl von 1,2 Stellplätzen pro Wohnung herzustellen. Ergibt sich eine Bruchzahl, so ist auf die nächst höhere Stellplatzanzahl aufzurunden.
 - 6.3 Bei Gemeinschaftsflächen für mehrere Gebäude kann der Nachweis der Kfz-Stellplätze in der gesamten Tiefgarage erfolgen. Dabei wird der Stellplatzbedarf für die verschiedenen Gebäude addiert und erst dann aufgerundet.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 genannten Vorschriften zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 75 Abs. 4 LBO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Freiburg im Breisgau, den 27. Mai 2019
Martin W. W. Horn, Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB kann während der Dienstzeiten beim Stadtplanungsamt im Rathaus im Stühlinger, 5. OG, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg, eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Öffnungszeiten: Mo – Do 9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr
Fr 9 – 12 Uhr

Die zur Verfügung stehenden Unterlagen sind auch im städtischen FreiGIS auf www.freiburg.de einsehbar.

Hinweis:
Folgende Verletzungen von Vorschriften sind gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 Baugesetzbuch (BauGB) nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Freiburg im Breisgau geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgänge.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden.

Freiburg im Breisgau, 16. August 2019
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

21. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Hornbühl-Ost“

Das Regierungspräsidium Freiburg im Breisgau hat mit Schreiben vom 05.08.2019, AZ: 21/2511-1.10, die vom Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau am 21.05.2019 festgestellte 21. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Hornbühl-Ost“ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Das rd. 1,9 ha große Plangebiet liegt am östlichen Rand des Stadtteils Ebnet auf der Südseite der Schwarzwaldstraße (L 133). Westlich liegt seit 2009 schriftweise bebaubarer Hornbühlstraße-Kreuzacker; im Süden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

In der geltenden Fassung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 vom 12.10.2018 ist im Plangebiet Wohnbaufläche und Fläche für die Landwirtschaft dar-

gestellt. Anlass der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist die Entwicklung eines Wohngebiets auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen im Freiburger Stadtteil Ebnet. Zur Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Hornbühl-Ost, Plan-Nr. 3-86, ist eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren erforderlich.

In der 21. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 erfolgt eine Erweiterung des Plangebiets nach Osten und Süden unter Einbeziehung einer Ausgleichsfläche im Süden, dabei wurde die Wohnbaufläche von ca. 1,1 ha auf ca. 1,5 ha vergrößert. Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Hornbühl-Ost“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung beim Stadtplanungsamt, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg im Breisgau, Telefon 0761/201-4172 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Hornbühl-Ost“, das Plangebiet, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind darüber hinaus im Internet unter www.freiburg.de/21-aenderung-fnp abrufbar.

Hinweis:
Folgende Verletzungen sind gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 Baugesetzbuch (BauGB) nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Hornbühl-Ost“ unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Freiburg im Breisgau geltend gemacht worden sind:

- Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgänge.

Ist die 21. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Hornbühl-Ost“ unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 5 GemO i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Hornbühl-Ost“ jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiburg im Breisgau, 16. August 2019
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Elsässer Straße / Obere / Untere Lachen“, Plan-Nr. 5-118 – beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB –

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.07.2019 den Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Elsässer Straße / Obere / Untere Lachen“, Plan-Nr. 5-118 im Stadtteil Mooswald zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen. Der Geltungsbereich wird begrenzt

- für den Bereich der Flst.Nrn. 6244/9, 6244/10, 6244/12, 6244/13, 6244/14, 6244/15, 6244/16, 6244/17 sowie einer Teilfläche der Flst.Nr. 6244/11,
- im Nordwesten durch die Straße Obere Lachen,
 - im Nordosten durch die nordöstlichen Grundstücksgrenzen der oben genannten Flurstücke,
 - im Südosten durch die Grundstücksgrenze zwischen dem Flurstück mit der Nummer 6244/9 einerseits und den Flurstücken mit den Nummern 6244/2 und 6244/3 andererseits sowie
 - im Südwesten durch die Elsässer Straße.
- Bezeichnung: Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Elsässer Straße / Obere / Untere Lachen“, Plan-Nr. 5-118

Die Lage des Plangebiets ist aus dem abgedruckten Stadtplanungsamt ersichtlich.



Der Planentwurf des Bebauungsplans liegt zusammen mit den Entwürfen der textlichen Festsetzungen, der Satzung und der Begründung mit Umweltbeitrag nach § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.08.2019 bis 27.09.2019 (einschließlich)

im Beratungszentrum Bauen und Energie, im EG des Rathauses im Stühlinger, Gebäude C (Altbau), Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg im Breisgau während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Öffnungszeiten: Mo/Di/Mi/Do 7:30 – 12:00 Uhr
Do 7:30 – 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung, Tel.-Nr. 0761/201-4153

Die ausgelegten Unterlagen sind ab dem 26.08.2019 auch im Internet unter www.freiburg.de/5-118 abrufbar.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Freiburg im Breisgau, 16. August 2019
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau